

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Osteuropäisches Recht II (Wirtschaftsrecht)

SS 2016

26.04.2016: Grundstrukturen des Bürgerlichen Rechts in Osteuropa

Nachdem wir uns in der letzten Woche einführend mit öffentlichen Grundlagen des Rechts in Osteuropa (Verfassungs- und Verwaltungsrecht), möchte ich Ihnen heute eine zunächst eine Einführung zum bürgerlichen Recht in der Region Osteuropa geben.

Bürgerliches R = derjenige Teil des (materiellen) Privatrechts, der sich mit den Beziehungen aller Privatrechtssubjekte miteinander befasst; ausgeklammert wird idR das HandelsR; dafür ist das Verbraucherprivatrecht meist eingeschlossen. Typische Regelungsgrundlage in Staaten mit kontinentaleuropäischer Rechtstradition = BGB (oder ZGB).

Vorschlag zur Terminologie: Der Ausdruck „Zivilgesetzbuch“ (für graždanskij kodeks etc.) könnte/sollte verwendet werden, wenn es sich im betreffenden Land um eine auch das Handelsrecht einschließende Gesamtkodifikation handelt. Besteht dagegen im betr. Land auch ein Handelsgesetzbuch, könnte für das allgemeine Privatrechtsgesetzbuch der Ausdruck „Bürgerliches Gesetzbuch“ verwendet werden. Dann lässt sich mit der Terminologie bereits Klarheit über Strukturmerkmale des betr. Rechts herstellen (aber kann sich ändern, z.B. bei Aufhebung des HGB wie in Polen).

A. Systematischer Standort der Zivilrechtsordnungen Osteuropas als Teil der kontinentaleurop. Rechtsfamilie (insbes. dt-österr. Prägung)

I. Allgemein

Bis zum Zusammenbruch der sozialistischen Systeme in Osteuropa End der 1980er/Anfang der 1990er Jahre wurden die Rechtsordnungen Osteuropas aus rechtsvergleichender Sicht häufig als „sozialistischer Rechtskreis“ bezeichnet (Zweigert/Kötz u.a.). Diese Einordnung gründete sich auf verschiedenen, im Kern politisch-ideologisch bedingte Elementen, die nicht nur, aber auch im Bereich des Zivilrechts zum Ausdruck kamen: Begrenzung der zulässigen Funktionen und Regelungen des Privateigentums, prononcierte Rolle des Staates (sowie der Kommunistischen Partei) und sog. gesellschaftlicher Organisationen in allen Rechtsbereichen, auch im Zivilrecht, privatrechtliche Dimensionen der sog. Zentralverwaltungswirtschaft mit Fehlen grundlegender marktwirtschaftlicher Mechanismen.

Seit 1989/1990 sind diese ideologischen Grundlagen weitgehend entfallen, und in den Staaten Osteuropas wurde ein umfassender Transformationsprozess eingeleitet. In diesem Zusammenhang fand eine grundlegende Rückorientierung auf die – auch in der Phase des Sozialismus bestehende, aber nicht thematisch hervorgehobene – Zugehörigkeit der Zivilrechtsordnungen dieser Staaten zu den übrigen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen statt. Diese Rückbesinnung wurde verbunden mit Rechtsreformen (auch im

Zivilrecht), deren Ablauf jedoch auch heute noch spürbar geprägt ist von den Besonderheiten des politisch-gesellschaftlichen Transformationsprozesses. In diesem Zusammenhang spielt auch heute noch – und teilweise sogar wieder zunehmend – die Differenzierung zwischen einzelnen Staaten oder Staatengruppen der Gesamtregion Osteuropa eine Rolle, beispielsweise die auf die Zeit vor dem Sozialismus oder vor dem Ende des 1. Weltkriegs zurückführende Unterscheidung von MOE-Staaten (vielfach Tradition der Habsburgermonarchie) und den von der sowjetischen Tradition geprägten GUS-Staaten (mit Sondersituation Baltikum). Beachte auch Besonderheiten des postjugoslawischen Raums (Gemeinsamkeiten, werden überlagert durch Habsburger Traditionslinien und heutige EU-Mitgliedschaft von Kroatien und Slowenien bzw. Beitrittsverhandlungen mit Serbien etc.).

Rechtsvergleichend sind insoweit sowohl Makrovergleiche als auch Mikrovergleiche anzustellen. Beide Ansätze ergänzen sich. Notwendig „funktionaler“ Vergleich mit Analyse der dahinterstehenden Wertungen.

II. Vertiefung: Kennzeichen der gemeinsamen kontinentaleuropäischen Zuordnung des Zivilrechts der osteuropäischen Staaten:

Die MOE-Staaten stehen im Zivilrecht häufig dem dt. Recht ziemlich nahe (aber auch zahlreiche Abweichungen im Detail). Wesentlich ist hier insbes. in jüngerer Zeit die Einwirkung des EU-Rechts: Beitritte 1.Mai 2004, 2007 und 2013 bzw. Beitrittsvorbereitung.

Das russ. Zivilrecht ist zwar ebf. in vieler Hinsicht dem dt. Recht verwandt, aber weist wesentliche Eigenheiten auf → Existenz eines russ. RKreises? S. Vermittlung der GUS etc.

Wesentliche Gemeinsamkeiten der kontinentaleuropäischen Zuordnung dieser Rechtsordnungen sind:

1. Bemühen um Kodifikationen des bürgerlichen Rechts: ZGB bzw. BGB (aber nicht durchgehend, s. z.B. postjugoslawische Staaten und Bulgarien)

a) Überblick über ZGBs und ggf. HGBs

Azerbaidjan: ZGB 1999

Bulgarien: de facto ZGB aus Einzelgesetzen + HGB 1991

Estland: de facto ZGB aus Einzelgesetzen

Georgien: ZGB 1997

Kroatien (äbnl. Slowenien): de facto ZGB aus Einzelgesetzen + div. Einzelgesetze zum Handelsrecht

Lettland: ZGB 1937 wieder in Kraft gesetzt

Litauen: ZGB 2000. Kein HGB

Polen: noch ZGB 1964, aber revidiert und Planung eines neuen ZGB. Das HGB 1934 wurde im Jahr 2003 aufgehoben.

Rumänien: ZGB 2009. Früheres HGB aufgehoben.

Russland: ZGB Teile 1 – 4): 1994 - 2008. Kein HGB

Slowakei: noch ZGB 1964 + tschechoslowak. HGB 1991

Tschechien (2014). HGB 1991 aufgehoben.

Ukraine (2004) + WirtschaftsGB (2004)

Ungarn (2013). Kein HGB.

Ähnlich wie Russland die meisten anderen GUS-Staaten (d.h. Nachfolgestaaten der UdSSR ohne – jetzt – Georgien und Ukraine; der Sache nach auch Turkmenistan + Usbekistan).

In den meisten Staaten finden laufende Änderungen der ZGB statt, derzeit kann man in einigen Staaten von einer „zweiten Welle“ der Zivilrechtskodifikation sprechen, s. Russland, Kasachstan, Aserbaidschan.

Eine ganz aktuelle Entwicklung ist die Entwicklung neuer, „gereifter“ Zivilgesetzbücher in einigen Staaten: Rumänien (2009), Tschechien (2012), Ungarn (2013), im Reformprozess Russland (seit 2007).

b) Einige ZGBs im Vergleich der Aufbaustruktur:

Beachte einige ZGBs sind in der Loseblattsammlung WiRO-Handbuch oder an anderer Stelle (auch Internet) in dt. oder engl. Übersetzung verfügbar.

aa) Rumän. ZGB 2009

- Einleitungstitel (Titlu preliminar, Art. 1-24): Anwendung und die Auslegung des neuen ZGB
- Buch I über Personen (Cartea I despre persoane), Art. 25-274;
- Buch II über die Familie (Cartea A II-A despre famili), Art. 275-551;
- Buch III über das Sachenrecht (Cartea a III-a despre bunuri), Art. 552-966;
- Buch IV über das Erbe und die Schenkung (Cartea a IV-a despre mostenire si liberalitati), Art. 967-1173;
- Buch V über das Schuldrecht (Cartea a V-a despre obligatii), Art. 1174-2508;
- Buch VI über die Verjährung (Cartea A VI-A despre prescriptia extinctiva, decaderea si calculul termenelor), Art. 2509-2565;
- Buch VII über das Internationale Privatrecht (Cartea A VII-A - Dispozitii de drept international privat), Art. 2566-2671.

bb) ZGB Russland 1994 ff

Teil 1

Abteilung 1: Allgemeine Bestimmungen, Art.1 – 208

Unterabteilung 1: Grundlagenbestimmungen

Kap.1 Zivilgesetzgebung

Kap.2 Entstehung bürgerlicher Rechte und Verpflichtungen, Verwirklichung und Schutz bürgerlicher Rechte

Unterabteilung 2: Personen

Unterabteilung 3: Objekte bürgerlicher Rechte

Unterabteilung 4: Rechtsgeschäfte und Stellvertretung

Unterabteilung 5: Fristen. Verjährung

Abteilung 2: Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte, Art.209

Abteilung 3: Allgemeiner Teil des Schuldrechts, Art.307 – 453

Teil 2

Abteilung 4: Besondere Arten von Obligationen, Art.454 – 1109

Teil 3

Abteilung 5: Erbrecht

Abteilung 6: Internationales Privatrecht

Teil 4

Abteilung 7: Rechte an den Ergebnissen geistiger Tätigkeit ...

Elemente des Vergleichs (Auswahl):

- Russ. ZGB enthält Allg. Teil (anders dagegen, aufgegliedert, das rumän. ZGB).
- Sowohl russ. ZGB als auch rumän. ZGB schließen Handelsrecht mit ein (kein gesondertes HGB, aber handels-r Einzelgesetze): neue Tendenz! So jetzt auch die neuen ZGBs von Tschechien und Ungarn, ebenso bereits früher Polen (auf der Grundlage des ZGB 1964). Die neue Tendenz entspricht den regulatorischen Grundansätzen beispielsweise der Schweiz, Italiens und der Niederlande. Unterschied insbes. zu Frankreich und Deutschland.
- Anders als in Rumänien ist in Russland das Recht des Geistigen Eigentums auch im ZGB kodifiziert.
- Das FamR wurde in Rumänien in das ZGB reintegriert (so zB auch Tschechien und Ungarn; Parallele zB zu Deutschland), anders bislang in Russland, aber auch in Polen.
- Sowohl Rumänien als auch Russland regeln im ZGB auch das IPR (gewisse Parallele zum dt EGBGB, aber anders zB in Tschechien, Ungarn und der Ukraine: dort besondere IPR-Gesetze, die auch das IZVR regeln).

2. Differenzierungen innerhalb der Zivilrechte Osteuropas (Überblick):

Die prägende Grundzugehörigkeit zu den kontinentaleurop. ROrdnungen wird durch Besonderheiten (in unterschiedlicher Weise bei den verschiedenen Ländern) gelockert. Z.B.

erfolgten teilweise eine Übernahme auch von Elementen aus anderen ROrdnungen, z.B. aus USA (insbes. GesR), außerdem wirkt sich der grds. gemeinsame Transformationsprozess zivilrechtlich in den verschiedenen Ländern teilweise unterschiedlich aus, z.B. teilweise fortdauernde Besonderheiten des Staates auch in den ZGBs (z.B. Russland, insbes. im Gesellschaftsrecht und im Sachenrecht). Einige dieser Besonderheiten beruhen im übrigen auf Wertungen, die nicht an das frühere ideolog. System gebunden sind; z.B. stellt sich Abwägungsfrage zw. Staat und Individuum überall: ArbeitsR, MietR, VerfahrensR etc.).

B. Geschichtlicher Hintergrund der Zivilrechtsentwicklung in Osteuropa

I. Ältere Geschichte (Auswahl, s. a. Küpper, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, 2005)

- Russ. ZivR: Svod zakonov (Speranskij), Entwurf BGB kurz vor dem 1. Weltkrieg (1905)
- MOE: R Vereinheitlichung
= in Polen (vorher mind. 5 reg. Rgebiete: österr. AGB, dt. BGB, russ. Svod Zakonov + frz. Code civil, ungar. R)
= und der Tschechoslowakei erst nach 1918 bzw. nach dem 2. Weltkrieg (vorher weitgehend österreichisch geprägt, in PL auch preuß. R od russ. R, s.o.)
- Baltikum: auch autonome Regelungen: "Balt. PrivatR"; keine Rechtseinheit.
- Histor. Traditionen wirken oft nach, auch in der juristischen Dogmatik.

II. Neuere Geschichte (sozialistische Phase):

In der sozialist. Zeit (insbes. nach dem 2. Weltkrieg) überall neue ZGBs geschaffen:

1. Russland: (russ.) ZGB 1922. Stalin-Verfassung 1936 sieht einheitl. UdSSR-ZGB vor; unter Chruschew gemildert: führte verfassungsrechtlich die sog. "Grundlagen der ...gesetzgebung der UdSSR" (in verschiedenen Rechtsgebieten ein). Wichtiges Beispiel waren die Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR v. 1961 (ca. 100 Artikel) - umgesetzt in ZGBs der Unionsrepubliken, z.B. russ. ZGB 1964. Ähnlich in anderen ehemaligen Unionsrepubliken. Die ZGBs der Unionsrepubliken waren urspr. weitgehend identisch (eine spezielle Kommission des Obersten Sowjet der UdSSR achtete auf Rechtseinheit). In der Spätphase der Gorbatschow-Ära allmähl. Auseinanderdriften der ZGBs („Krieg der Gesetze“), beschleunigt seit Zerfall der UdSSR Ende 1991.
2. Tschechoslowakei: relativ früh: ZGB 1950, Neukodifikation 1964. Jetzt ganz neues ZGB 2012 (in Kraft seit 2014) mit Reduktion des bisherigen HGB 1991 auf Handelsgesellschaften. Zugleich Einbezug des FamR in das ZGB.
3. In Polen zunächst nur Teilkodifikationen (OR 1933), dagegen poln. HGB v. 1934. Vereinheitlichung des poln. ZivilR nach dem 2. Weltkrieg durch versch. Dekrete 1945/46. Erste vollständige Kodifikation des poln. ZGB erfolgte im Jahr 1964 (noch in Kraft, allerdings reformiert)

4. Zum Vergleich: DDR ZGB 1975 (geplant seit 1958) [daneben sog. VertragsG für die vergesellschaftete Wirtschaft; zusätzlich GIW]; nach dt. Wiedervereinigung 1990 ZGB grds. durch BGB abgelöst, aber Teile (insbes. SachenR) vorläufig in Kraft geblieben (s. EinigungsV iVm EGBGB), stufenweise Wiedervereinheitlichung u.a. durch SachenRBereinigungsG.

C. Entwicklungstendenzen

I. Einfluss neuer verfassungsrechtlicher Vorgaben

z.B. Verfassung von Russland 1993, Verfassung von Estland 1992 etc. --> Grundrechte (insbes. relevant in Staaten mit Verfassungsgerichtsbarkeit); Abkehr von Zentralverwaltungs-wirtschaft und Außenhandelsmonopol, einheitlichem Staatseigentum an Mobilien, Betonung Vertragsfreiheit.

II. Novellierungen v. Neukodifikation

- Anfangs nach 1990 idR zahlreiche Novellierungen des bestehenden ZivilR, z.B. so noch heute Polen (neues ZGB in Vorbereitung), Kroatien, Slowenien. Ähnlich früher z.B. Litauen (vor Neukodifizierung des gesamten ZGB 2000. Auch Russland Erhaltung der sowjetischen Gesetze in revidierter Fassung. Besonders mühsam verlief der Kodifizierungsprozess des ZGB in der Ukraine (2003/2004).

- Nach den Novellierungen erfolgt meist eine vollständige Neukodifikation, z.B. Armenien, Belarus, Georgien, Litauen, Russland, Tschechien, Ungarn, Usbekistan etc.

- Neukodifikation in Stufen (noch nicht abgeschlossen): Estland (1994 ff: ZGB AT, SachenR; SchuldR als Einzelgesetze).

- Überlagerung von altem und neuem R bleibt auf absehbare Zukunft erhalten, aber schwächt sich ab: Besonderheit der osteuropäischen REntwicklung.

- Anshub der Neukodifikation insbes. durch Modell-ZGB der GUS 1994 - 1996. Zukunft offen: welche Rolle bleibt der GUS nach der Gründung der Eurasischen Wirtschaftsunion?)

III. Auslagerung von Sondergesetzen v. Reintegration der Spezialmaterien

ArbR, WohnungsmietR, BodenR, FamR (aber teilweise Reintegration in die ZGBs, zB. FamR in neues tschech. ZGB 2012). Der Verbraucherschutz ist z.T. in bes. VerbraucherschutzGen geregelt (z.B. Russland).

Zum Sonderthema der Beziehung allg. ZivilR – HandelsR s. spätere Vorlesung.

1. Problem, ob die ZGBs auf diese Sondergebiete subsidiär anwendbar sind: wird in Art.4 russ. FamGB 1995 ausdrückl. bejaht, ist für russ. Arbeitsgesetzbuch dagegen streitig.

b) Rangverhältnis der Zivilgesetzbücher zu ziv-r Spezialgesetzen ist in vielen Staaten ein Problemthema.

aa) Verhältnis zu anderen Gesetzen: s. Art.1 Abs.2 Satz 2 russ. ZGB: “Quasivorrang” des ZGB? Dagegen lex specialis-Grds.? In Praxis erfolgt häufig harmonisierende Auslegung.

bb) Verhältnis zu untergesetzl. Normen: oft “faktischer” Vorrang der untergesetzl. Vorschriften? Bes. in Russland und anderen Nachfolgestaaten der UdSSR große Unübersichtlichkeit (obwohl Lage wahrscheinlich etwas besser als in UdSSR-Zeit: rechtstaatl. Grundsätze beschränken Normsetzung durch Verwaltungsbehörden. Datenbanken?)

2. In einigen Staaten bestehen Sondergesetzbücher insbes. sowjet. Tradition (z.B. WohnungsGB, russ. BodenGB 2002), enthalten oft auch Vorschriften öff. Charakters (auch VerfahrensR)

IV. Beseitigung von Ideologismen v. neue Wertungen

- Vgl. Präambel des russ. ZGB 1964; neue Wertungen häufig wortgleich aus der Verfassung übernommen, z.B. Art.1 I, 2 I, II, III russ. ZGB 1994
- Beseitigung konkreter Diskriminierungen (z.B. Privateigentum, Ausschluss der Gründung privater Wirtschaftsgesellschaften). Beachte aber Differenzierung zw. den einzelnen Staaten.

V. Modernisierung

1. (Wieder)Einführung od. Liberalisierung/Konkretisierung von für eine Marktwirtschaft erforderlichen Rechtsinstituten: z.B. PfandR, BGB-Gesellschaft.
2. Neue Gegenstände des Rechtsverkehrs wurden (wieder)geschaffen: z.B. Wertpapiere, Grund und Boden, Unternehmen
3. Ausdrückliche Regelung von auch in westlichen Staaten so bezeichneter “neuer” Vertragstypen (z.B. Leasing, Franchising), aber auch besonderer Arten „klassischer“ Verträge (z.B. Unternehmenskauf) od. Teilregelungen, z.B. elektronischer Vertragsschluss/elektron. Form von Rechtsgeschäften: s. § 160 II - 434 II russ. ZGB

VI. Tendenzen zur Rechtsvereinheitlichung (universell, aber auch regional oder subregional):

1. Universelle Internationalisierung, z.B. UN-Kaufrecht/CISG: selektive Felder. Jüngstes Beispiel Aserbaidshan (für CISG).
2. Europäisierung: Beitrittsprozess der MOE- und SOE-Staaten zur EU; bereits im Vorfeld des Beitritts erfolgte eine weitgehende Übernahme des sog. *acquis communautaire* (ohne Garantie des EU-Beitritts seitens der EU; polit. Risiko). Beitritte verschiedener Staaten erfolgten im Jahr 2004, 2007 und 2013 (Kroatien). Nach Aussage des jetzigen EU-Kommissionspräsidenten Juncker ist in den nächsten 5 Jahren kein neuer Beitritt geplant.

3. (Sub-)regionale Rechtsvereinheitlichung im Rahmen der GUS und anderer eurasischer Zusammenarbeit

Erfolgreich war das Modell-ZGB der GUS v. 1994 - 1996: wichtig! Wurde z.B. von Belarus, Armenien, Azerbaijan, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Turkmenistan, Usbekistan übernommen. Beschränkte Ausnahmen Georgien und Ukraine. Künftige Entwicklung offen (Eurasische Wirtschaftsunion?).

Literatur zur Nachbereitung:

Knieper/Chanturia/Schramm, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien (2010), § 2, S.35 – 61

Kettler, in; Nußberger, Einführung in das russische Recht (2010), § 9

Bohata, Neues Privatrecht in der Tschechischen Republik: Revolution oder Normalität? Osteuropa Recht 2012, S.2 - 28

Zoll, Die Arbeiten an einem neuen polnischen Zivilgesetzbuch – Kodifikation in einer schwierigen Zeit, Osteuropa Recht 2012, S.20 - 39